

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.
Beschluss-Nummer: 0245/2016
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Bad Salzelmen (Kurparksatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in Anlage 1 vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Bad Salzelmen (Kurparksatzung).

Schönebeck (Elbe), 12.02.2016



Anlage 1

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Bad Salzelmen (Kurparksatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende Kurparksatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Kurpark Bad Salzelmen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe). Der SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), betreibt und unterhält den Kurpark aufgrund der Betriebsatzung. Der räumliche Geltungsbereich des Kurparks ist auf dem Lageplan (Anlage) ersichtlich. Die Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Kurparks ist Jedermann unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgaben dieser Satzung gestattet (Benutzer).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bestandteile des Kurparks sind die angelegten und unterhaltenen gärtnerisch gestalteten Park- und Grünflächen mit den dort vorhandenen Bäumen, Pflanzen und Sträuchern sowie Erholungs- und Freizeitflächen (Spiel-, Sport- und Liegewiesen). Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege- und Platzflächen, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen (Springbrunnen und Wasserbecken).
- (2) Zu den Einrichtungen des Kurparks gehören insbesondere:
 - Bänke, Tische, Stühle, Sonnenschirme,
 - Pflanzschalen, Kübel,
 - Abfallbehälter, Pergolen,
 - Zäune und andere Absperreinrichtungen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Denkmäler und Plastiken,
 - Energieverteilungssäulen,
 - Schautafeln und Hinweisschilder,
 - Brückenbauwerke,
 - Spiel- und Sportgeräte und
 - die Sonnenuhr.

- (3) Bauliche Anlagen sind alle Gebäude und sonstigen Baulichkeiten innerhalb des Kurparks, insbesondere:

- das Gradierwerk,
- die Musikbühne,
- das Hexenhaus,
- das Schachbrett,
- die Schauquelle im Erlenquellgarten,
- das kleine Schaugradierwerk,
- der Soleturm,
- das Schausiedehaus,
- das Eingangsportal „Solbad Dr. Tolberg“ Magdeburger Straße.

§ 3 Verhalten im Kurpark

- (1) Die Benutzer haben sich im Kurpark so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Benutzer haben den Anordnungen der beauftragten Mitarbeiter der Stadt Schönebeck (Elbe), des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), oder des von der Stadt Schönebeck (Elbe) eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

- (3) Im Kurpark ist den Benutzern, soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, insbesondere untersagt:

- a) Grünanlagen, Bestandteile der Grünanlagen oder bauliche Anlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder zweckentfremdet zu nutzen;
- b) Rasenflächen oder Beete außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, ausgewiesene Spiel-, Sport- und Liegewiesen nicht bestimmungsgemäß zu nutzen;
- c) Blumen zu pflücken, Bäume, Pflanzen oder Sträucher zu beschädigen oder auszugraben;

- d) den Kurpark mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigung und die Nutzung der gekennzeichneten Flächen (Radwege) mit Fahrrädern;

- e) das Wegwerfen von Papier und anderer Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe, Abfallbehälter);

- f) die Benutzung und das Betreten von Springbrunnen und Wasserbecken, insbesondere zum Baden;

- g) das Anbringen von Plakaten, Transparenten oder Aufklebern an baulichen Anlagen, einschließlich der Grünanlagen;

- h) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Bühnen, Kiosken, Containern;

- i) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen sowie das Nächtigen im Kurpark;

- j) der Alkoholkonsum, wenn dieser im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Polizei- oder Sicherheitsbehörden untersagt wird;

- k) das aggressive Betteln und der Konsum von Drogen u.ä. Rauschmitteln;

- l) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbei zu führen;

- m) der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, wie Verkaufs-, Werbe- oder Sammelaktionen;

- n) das Errichten oder der Betrieb von offenen Feuer-, Grill- oder Kochstellen;

- o) das Urinieren oder das Verrichten der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toilette.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich so verhält, dass Dritte gefährdet, geschädigt oder
2. entgegen § 3 Absatz 2 den Anordnungen der beauftragten Mitarbeiter der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), oder des von der Stadt Schönebeck uneingeschränkt Folge leistet,

3. entgegen § 3 Absatz 3 Buchstabe

- a) Grünanlagen, Bestandteile der Grünanlagen oder bauliche Anlagen beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet nutzt;

- b) Rasenflächen oder Beete außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder ausgewiesene Spiel-, Sport- oder Liegewiesen nicht bestimmungsgemäß nutzt;

- c) Blumen pflückt, Bäume, Pflanzen oder Sträucher beschädigt oder ausgräbt;

- d) den Kurpark mit Fahrzeugen befährt;

- e) Papier oder andere Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe, Abfallbehälter) wirft;

- f) Springbrunnen oder Wasserbecken betritt oder zum Baden benutzt;

- g) Plakate, Transparente oder Aufkleber an baulichen Anlagen, einschließlich der Grünanlagen, anbringt;

- h) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Bühnen, Kioske oder Container ohne Sondergenehmigung aufstellt;

- i) Gegenstände aufstellt, errichtet, anbringt oder lagert, Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder im Kurpark nächtigt;

- j) Alkohol konsumiert, wenn dieser im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Polizei oder Sicherheitsbehörden untersagt wird;

- k) aggressiv bettelt oder Drogen oder ähnliche Rauschmittel konsumiert;

- l) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt;

- m) Waren aller Art verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, Dienstleistungen, wie Verkaufs-, Werbe- oder Sammelaktionen ohne Sondergenehmigung anbietet;

- n) offene Feuer-, Grill- oder Kochstellen errichtet oder betreibt;

- o) uriniert oder die Notdurft außerhalb der öffentlichen Toilette verrichtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Anbringen von Schrifttafeln

Auszüge aus dieser Satzung können an Zugängen des Kurparks in Form von Schrifttafeln angebracht werden.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Bad Salzelmen (Kurparkordnung) vom 20.04.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 25.04.1995,

- die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Bad Salzelmen (Kurparkordnung) vom 26.02.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 03.03.1998,

- die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Bad Salzelmen (Kurparkordnung) vom 11.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 26.02.2002.

Schönebeck (Elbe), den 12.02.2016



Anlage

- Lageplan



Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“, Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen, Beschluss-Nr. 0251/2016. Zum o.g. Bebauungsplan gehören folgende Gutachten:

- Schallschutztechnisches Gutachten, öko control GmbH, Stand: 19.12.14
- Baugrundgutachten, Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH, 15.09.14
- Fachtechnische Stellungnahme zur Versickerung, Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH, 12.08.2015

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.63 „Jahnstraße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Infolge der Rechtskraft des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“ ist der seit dem 03.02.2008 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 13 a (2) Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

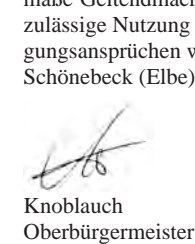
Die vorgenannten Planunterlagen sind mit dieser Bekanntmachung auch im Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 21.02.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/393
#6418254-1